

Allgemeine Geschäftsbedingungen

von

Bolleter-Lab

Unterdorf 8, CH-8261 Hemishofen

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
2.	Geltungsbereich	3
3.	Vertragsabschluss	3
4.	Vertragsgegenstand	3
5.	Vertragsbeginn und Vertragsdauer	3
6.	Mitwirkungspflichten des Kunden	4
7.	Kauf von Hardware	4
7.1.	Lieferfristen	4
7.2.	Übergabe und Installation	4
7.3.	Übergang von Nutzen und Gefahr	4
7.4.	Eigentumsvorbehalt	4
8.	Vertrieb von Standardsoftware	4
8.1.	Nutzungsrechte	4
8.2.	Installation und Anpassung	5
8.3.	Eigentumsvorbehalt	5
9.	Dienstleistungen	5
9.1.	Bürozeiten von Bolleter-Lab	5
9.2.	Support	5
9.3.	Wartung von Hardware und von Standardsoftware	5
9.4.	Rechte an Arbeitsergebnissen	5
9.5.	Schulung	5
9.6.	Anstellungsverzicht	6
10.	Termine	6
11.	Vergütung	6
12.	Gewährleistung	7
12.1.	Hardware	7
12.2.	Standardsoftware	7
12.3.	Dienstleistungen	7
13.	Haftung	7
14.	Datenschutz, Datensicherheit und Geheimhaltung	7
15.	Website- und Applikations-Erstellung / Programmierung	8
15.1.	Offerte, Richtofferte und Vertragsschluss	8
15.2.	Kosten	8
15.3.	Zahlungskonditionen	9
15.4.	Beizug von Dritten	9
15.5.	Daten und sonstige Unterlagen	9
15.6.	Geheimhaltung	9
15.7.	Nutzungsrechte	10
15.8.	Gewährleistung und Haftung	10

15.9. Vertragsauflösung	11
16. Schlussbestimmungen	11
16.1. Teilnichtigkeit	11
16.2. Formvorbehalt.....	11
16.3. Verrechnungsverbot.....	11
16.4. Wiederausfuhr.....	11
16.5. Konfliktmanagement	11
16.6. Änderung der AGB.....	11
16.7. Geltendes Recht und Gerichtsstand.....	11

1. Allgemeines

Bolleter-Lab ist ein Informatikunternehmen, das sich auf Service, Installation, Support und Web-Dienstleistungen spezialisiert hat. Bolleter-Lab bietet dem Kunden insbesondere die folgenden Leistungen:

- a) Lieferung von Standardsoftware
- b) Lieferung von Hardware
- c) Dienstleistungen wie beispielsweise die Installation von Hardware, die Integration und Konfiguration von Standardsoftware, Support und Wartung von Hard- und Standardsoftware sowie Schulungen.
- d) Website- und Applikations-Erstellung / Programmierung

2. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen Bolleter-Lab und dem Kunden und bilden einen integrierenden Bestandteil des zwischen Bolleter-Lab und dem Kunden geschlossenen Vertrages. Abweichungen von diesen AGB sind nur gültig, wenn sie in einer schriftlich von beiden Parteien unterzeichneten Vereinbarung und unter Bezug auf diese AGB erfolgen.

Die AGB des Kunden werden ausdrücklich wegbedungen.

3. Vertragsabschluss

Offerten von Bolleter-Lab sind für die darin genannte Frist verbindlich. Der Vertrag kommt durch die schriftliche oder mündliche Annahmeerklärung des Kunden zustande. Der Vertrag ist jedenfalls dann zustande gekommen, wenn der Kunde die Leistungserbringung durch Bolleter-Lab akzeptiert.

Bolleter-Lab stellt dem Kunden eine Auftragsbestätigung zu. Ohne Widerspruch innerhalb von 5 Arbeitstagen gilt deren Inhalt als für beide Parteien verbindlich. Bei einem grösseren Auftragsvolumen erstellen Bolleter-Lab und der Kunde ein schriftliches Vertragswerk.

4. Vertragsgegenstand

Der Vertragsgegenstand wird in der Individualvereinbarung (Auftragsbestätigung oder schriftlicher Vertrag) detailliert geregelt. Offerten bilden integrierende Bestandteile des Vertrages zwischen dem Kunden und Bolleter-Lab.

Der Vertrag zwischen Bolleter-Lab und dem Kunden besteht aus folgenden Dokumenten:

- Individualvereinbarung
- Offerte
- Allgemeine Geschäftsbedingungen

Bei einem Widerspruch zwischen den genannten Dokumenten gilt die oben genannte Rangordnung. Bolleter-Lab ist berechtigt, zur Leistungserfüllung Dritte (z.B. Zulieferanten, Subunternehmer, etc.) beizuziehen.

Änderungen des Vertragsgegenstandes müssen schriftlich vereinbart werden.

5. Vertragsbeginn und Vertragsdauer

Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft, sofern in der Individualvereinbarung kein anderer Vertragsbeginn vereinbart wird.

Der Vertrag wird entweder auf eine in der Individualvereinbarung festgelegte bestimmte Dauer oder unbefristet abgeschlossen. Verträge über einmalige Leistungen enden mit deren Erfüllung.

Wird in der Individualvereinbarung keine abweichende Regelung getroffen, so kann ein unbefristeter Vertrag von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigen Gründen bleibt vorbehalten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die jeweils andere Partei

- andauernd bzw. wiederholt gegen wesentliche Vertragsbestimmungen verstösst und auch innerhalb einer gesetzten Nachfrist von 30 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Mitteilung der gerügte Verstoß nicht behoben wird;

- zahlungsunfähig ist und gegen sie ein Konkurs- oder Nachlassverfahren eröffnet oder beantragt oder mangels Masse abgewiesen wird.

Die Bestimmungen betreffend Geheimhaltung und Datenschutz sowie Urheberrechte gelten auch nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter.

6. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, von sich aus rechtzeitig die technischen und organisatorischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Bolleter-Lab die vereinbarten Leistungen korrekt erbringen kann. Der Kunde hat insbesondere Mitwirkungspflichten bei der Bezeichnung von Kontaktpersonen, bei der Erteilung von Arbeitsanweisungen, der Zurverfügungstellung von Informationen, der Teilnahme an allenfalls vereinbarten Projektsitzungen, bei der Durchführung von Abnahmen sowie bei der Vermittlung des Zugangs zu IT-Systemen, Daten und Arbeitsplätzen bei sich.

Der Kunde ist zudem verpflichtet, Bolleter-Lab von sich aus über alle Umstände aufzuklären, welche die Leistungserbringung durch Bolleter-Lab beeinträchtigen oder gefährden können.

7. Kauf von Hardware

7.1. Lieferfristen

Die vereinbarten Lieferfristen sind grundsätzlich unverbindlich. Die Lieferfrist verlängert sich automatisch, wenn der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt oder wenn andere, von Bolleter-Lab nicht zu vertretende Umstände eintreten.

7.2. Übergabe und Installation

Die Übergabe der Hardware erfolgt gegen Unterzeichnung des Lieferscheins am Erfüllungsort. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Erfüllungsort der Installationsort der Hardware.

Auf Wunsch des Kunden und gegen separate Entschädigung übernimmt Bolleter-Lab die Installation der Hardware.

7.3. Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen mit der Übergabe bzw. der Installation der Hardware auf den Kunden über.

7.4. Eigentumsvorbehalt

Bolleter-Lab bleibt Eigentümerin der gesamten Lieferung, bis sie die vereinbarte Zahlung vollständig erhalten hat. Der Kunde ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutz des Eigentums von Bolleter-Lab erforderlich sind, mitzuwirken und auf seine Kosten alle für die Begründung und die Aufrechterhaltung des Eigentumsvorbehalts erforderlichen Formalitäten zu erfüllen.

Der Kunde wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts in Stand halten und angemessen versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch von Bolleter-Lab weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

8. Vertrieb von Standardsoftware

8.1. Nutzungsrechte

Der Lizenzvertrag betreffend Standardsoftware wird von Bolleter-Lab nur vermittelt, er kommt direkt zwischen dem Kunden und dem Hersteller der Software zustande. Das Nutzungsrecht des Kunden an Standardsoftware bestimmt sich daher nach den Lizenzbestimmungen des Herstellers.

Ist nichts anderes vereinbart, dann erhält der Kunde ein nicht ausschliessliches, zeitlich und geographisch unbeschränktes, nicht übertragbares Recht, die Standardsoftware in seinem Unternehmen für seine eigenen Zwecke sowie für die in der Individualvereinbarung bestimmte Anzahl von Usern bestimmungsgemäss zu gebrauchen.

8.2. Installation und Anpassung

Gegen separate Vereinbarung installiert Bolleter-Lab die Standardsoftware und passt diese an die Bedürfnisse des Kunden an.

8.3. Eigentumsvorbehalt

Bolleter-Lab bleibt Eigentümerin der gesamten Lieferung, bis sie die vereinbarte Zahlung vollständig erhalten hat. Der Kunde ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutz des Eigentums von Bolleter-Lab erforderlich sind, mitzuwirken und auf seine Kosten alle für die Begründung und die Aufrechterhaltung des Eigentumsvorbehalts erforderlichen Formalitäten zu erfüllen.

Der Kunde wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts in Stand halten und angemessen versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch von Bolleter-Lab weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

9. Dienstleistungen

9.1. Bürozeiten von Bolleter-Lab

Die Bürozeiten von Bolleter-Lab sind Montag bis Freitag 09:00 – 12:00 und 13:30 – 17:00 Uhr

Ausgenommen sind die folgenden Feiertage: Neujahr (01. und 02. Januar), Karfreitag, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Nationalfeiertag (01. August), erster und zweiter Weihnachtsfeiertag (25. und 26. Dezember).

9.2. Support

Supportanfragen des Kunden werden von Bolleter-Lab während der Bürozeiten entgegengenommen. Jeder Anruf des Kunden stellt einen Auftrag dar und ist grundsätzlich kostenpflichtig.

Der Support umfasst mangels anderslautender Abrede in der Individualvereinbarung die Entgegennahme von Störungsmeldungen, die Abklärung der Ursache gemeldeter Störungen, die telefonische Kurzberatung bei Benutzerfragen.

9.3. Wartung von Hardware und von Standardsoftware

Die regelmässige Wartung von Hard- und Standardsoftware sowie der Notfall-Support 7x24 erfolgen auf der Basis einer separaten Individualvereinbarung.

Ist in der Individualvereinbarung nichts anderes vereinbart, dann umfasst die Wartung die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der beim Kunden installierten Hard- und/oder Software. Die Entwicklung neuer Funktionalitäten sowie die Anpassung von Software an die Bedürfnisse des Kunden sind nicht Gegenstand der Wartung und müssen als Dienstleistungen separat vereinbart und vergütet werden.

Die Wartung von Hardware erfolgt durch Reparatur oder Ersatz schadhafter Teile.

Die Wartung von Software umfasst ohne anderslautende Vereinbarung die Behebung von Fehlern oder die Abgabe einer praktikablen Umgehungslösung, die Lieferung von neuen Releases der aktuellen Version der Standardsoftware nach Bedarf sowie die Lieferung neuer Versionen nach Absprache mit dem Kunden, sofern der jeweilige Hersteller diese ausliefert.

Individuell von Bolleter-Lab für den Kunden entwickelte Software bedarf einer separaten Regelung.

9.4. Rechte an Arbeitsergebnissen

Sämtliche Rechte und insbesondere die Urheberrechte an den im Rahmen der Vertragserfüllung erstellten Arbeitsergebnissen (wie z.B. Konzepte, Grafiken, Software und Schulungsunterlagen, etc.) bleiben bei Bolleter-Lab bzw. gehen auf diese über, sofern sie nicht bei ihr entstanden sind.

9.5. Schulung

Bolleter-Lab bietet dem Kunden Schulungen in eigenen Räumen in Zollikon oder aber auch in den Räumen des Kunden an. Sämtliche Schulungsdetails werden in der Individualvereinbarung geregelt.

9.6. Anstellungsverzicht

Während der Vertragsdauer und innerhalb eines Jahres nach Vertragsbeendigung bedarf die Anstellung oder Inanspruchnahme in irgendeiner Form der mit der Erbringung von Dienstleistungen beim Kunden betrauten Mitarbeitenden von Bolleter-Lab der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von Bolleter-Lab.

Jeder Verstoss gegen diese Bestimmung berechtigt Bolleter-Lab zur Geltendmachung einer Konventionalstrafe in der Höhe von CHF 10'000.00. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleibt ausdrücklich vorbehalten. Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet den Kunden in keinem Fall von seiner Pflicht zur Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen. Bolleter-Lab behält sich die gerichtliche Durchsetzung der Erfüllung der vertraglichen Vereinbarungen ausdrücklich vor.

10. Termine

Termine sind grundsätzlich erstreckbar. Sie sind nur verbindlich, wenn dies in der Individualvereinbarung ausdrücklich vereinbart und so gekennzeichnet ist.

Als verbindlich vereinbarte Termine können nur mit Zustimmung beider Parteien verschoben werden. Die Zustimmung darf nur in begründeten Fällen verweigert werden.

Falls eine der beiden Parteien erkennt, dass ein vereinbarter Termin nicht eingehalten werden kann, teilt sie dies der anderen Partei möglichst frühzeitig mit.

Kann Bolleter-Lab einen verbindlichen Termin schuldhaft nicht einhalten, dann muss der Kunde Bolleter-Lab abmahnen und eine angemessene Nachfrist einräumen. Erbringt Bolleter-Lab die vereinbarte Leistung auch innerhalb der Nachfrist nicht, dann befindet sie sich in Verzug.

11. Vergütung

Die durch den Kunden geschuldete Vergütung richtet sich nach den Bestimmungen in der Individualvereinbarung. Die Preise verstehen sich rein netto ohne Skonto in Schweizer Franken, exkl. Mehrwertsteuer, Zölle, Verpackungs- und Transportkosten. Diese Nebenkosten sowie allfällige Spesen gehen zu Lasten des Kunden. Wo nichts anderes vereinbart ist, ist Zubehör nicht im Preis inbegriffen. Das zur Erbringung von Supportleistungen benötigte Material wird von Bolleter-Lab gemäss der jeweils gültigen Preisliste fakturiert.

Wenn nichts anderes vereinbart ist, dann werden Dienstleistungen nach Aufwand zu den Stundenansätzen gemäss dem im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Kostenblatt von Bolleter-Lab in Rechnung gestellt. Das Konditionenblatt wird dem Kunden mit der Offerte übergeben.

Die Bolleter-Lab ist berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen (bei Erstkunden).

Rechnungen sind rein netto und ohne jeden Abzug innerhalb von 15 Tagen zahlbar. Innert der Zahlungsfrist kann der Kunde schriftlich und begründet Einwände gegen die Rechnung erheben. Danach gilt die Rechnung als vorbehaltlos akzeptiert.

Nach Ablauf dieser Frist befindet sich der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug. Bolleter-Lab ist berechtigt, vom Tag der Fälligkeit an Verzugszinsen in der Höhe von 6% zu verrechnen.

Befindet der Kunde sich mit einer Zahlung in Verzug, ist Bolleter-Lab berechtigt, nach erfolglosem Verstreichen einer letzten, schriftlich mitgeteilten Zahlungsfrist alle Leistungen an den Kunden unverzüglich einzustellen, bis sämtliche Forderungen von Bolleter-Lab getilgt sind. Darüber hinausgehende Schadenersatzforderungen sowie das Recht auf ausserordentliche Vertragsauflösung gemäss Ziff. 5 des vorliegenden Vertrages bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Bolleter-Lab ist berechtigt, die vereinbarten Preise für wiederkehrende Leistungen zu Beginn eines Kalenderjahres anzupassen.

12. Gewährleistung

12.1. Hardware

Bolleter-Lab gibt als Wiederverkäuferin von Hardware die Gewährleistungs- und Garantiebestimmungen des Herstellers der Hardware an den Kunden weiter. Weitere Gewährleistungs- und Garantieansprüche des Kunden werden ausdrücklich wegbedungen.

Übernimmt Bolleter-Lab die Koordination der Behebung von Mängeln, dann ist Bolleter-Lab berechtigt, die Leistungen nach Aufwand in Rechnung zu stellen.

12.2. Standardsoftware

Der Kunde schliesst den Lizenzvertrag direkt mit dem Lieferanten der Standardsoftware ab.

Gewährleistungsansprüche wegen Mängeln an Standardsoftware stehen dem Kunden daher nach Massgabe des jeweiligen Lizenzvertrages direkt gegenüber dem Lieferanten zu.

Übernimmt Bolleter-Lab die Koordination der Behebung von Mängeln, dann ist Bolleter-Lab berechtigt, die Leistungen nach Aufwand in Rechnung zu stellen.

Bolleter-Lab gewährleistet, dass sie über alle Rechte verfügt, um die vereinbarten Leistungen vertragsgemäss erbringen zu können.

Bolleter-Lab ist insbesondere berechtigt, die Standardsoftware zu vertreiben und an die Bedürfnisse des Kunden anzupassen.

12.3. Dienstleistungen

Bolleter-Lab garantiert, die gemäss Individualvereinbarung geschuldeten Leistungen durch gehörig ausgebildetes Fachpersonal und unter Einhaltung der in ihrem Betrieb üblichen Sorgfalt zu erbringen. Die Bolleter-Lab gewährleistet, dass ihre Leistungen die vertraglich vereinbarten Eigenschaften aufweisen. Sofern in der Individualvereinbarung keine abweichende Regelung enthalten ist, beträgt die Gewährleistungsfrist 1 Jahr und beginnt mit der Abnahme zu laufen.

Sämtliche darüber hinausgehenden Gewährleistungsansprüche werden, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen. Bolleter-Lab kann insbesondere keine Garantie dafür übernehmen, dass ein vom Kunden gemeldetes Problem behoben wird.

Der Kunde wird Bolleter-Lab während der Gewährleistungsfrist festgestellte Mängel unverzüglich schriftlich melden. Der Kunde hat zunächst ausschliesslich die Möglichkeit, eine Nachbesserung innerhalb einer angemessenen, mit Bolleter-Lab zu vereinbarenden Frist zu verlangen. Der Kunde muss Bolleter-Lab zweimal die Möglichkeit zur Nachbesserung einräumen. Ist der Mangel danach immer noch nicht behoben, dann kann der Kunde eine angemessene Preisminderung verlangen. Die Wandlung wird ausdrücklich ausgeschlossen.

13. Haftung

Bolleter-Lab haftet ausschliesslich für direkte Schäden, welche dem Kunden im Rahmen der Vertragserfüllung absichtlich oder grobfahrlässig zugefügt werden, bis zu einem Betrag von CHF 30'000.00 (dreissigtausend Franken). Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Die Haftung für indirekte Schäden sowie für Folgeschäden ist soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen. Für das Verschulden von Subunternehmern haftet Bolleter-Lab wie für eigenes.

Bei Verlust oder Beschädigung von Daten haftet Bolleter-Lab nur auf Erstattung des Wiederherstellungsaufwands und nur dann, wenn Bolleter-Lab den Verlust oder die Beschädigung zu vertreten hat und der Kunde durch regelmässige Datensicherungen sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereit gehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden kann.

14. Datenschutz, Datensicherheit und Geheimhaltung

Beide Parteien sorgen für den Datenschutz- und die Datensicherheit in ihrem Einflussbereich gemäss den gesetzlichen Anforderungen.

Der Kunde erkennt ausdrücklich an, dass es in seiner alleinigen Verantwortung liegt, sichere und vollständige Sicherungskopien seiner Daten zu erstellen. Diese Daten werden vom Kunden in anwendungsgerechten Zyklen

gesichert und sind jederzeit von Geräten abrufbar, die sich unter der Kontrolle des Kunden befinden, um eine unverzügliche Wiederherstellung dieser Daten im Falle eines Datenverlustes oder einer Beschädigung dieser Daten zu ermöglichen.

Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, seine Daten zu sichern, bevor Bolleter-Lab Arbeiten an den IT-Systemen des Kunden vornimmt und er wird dies Bolleter-Lab vorgängig rechtzeitig schriftlich bestätigen.

Bolleter-Lab ist berechtigt, die Leistungserbringung zu verweigern und / oder auf ein späteres Datum zu verschieben, wenn diese Bestätigung nicht vorliegt. Entstehen Bolleter-Lab dadurch zusätzliche Aufwendungen, können diese separat in Rechnung gestellt werden. Weitergehende Schadenersatzansprüche von Bolleter-Lab bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, alle nicht allgemein bekannten Informationen, welche sich auf die geschäftliche Sphäre des andern Partners beziehen und zu denen sie bei der Erfüllung dieses Vertrages Zugang erhalten, streng vertraulich zu behandeln, Dritten weder ganz noch auszugsweise zugänglich zu machen, noch sie zu veröffentlichen. Die Vertragspartner werden diese Verpflichtung auch ihren Mitarbeitern und Unterauftragnehmern überbinden.

15. Website- und Applikations-Erstellung / Programmierung

15.1. Offerte, Richtofferte und Vertragsschluss

- 15.1.1. Grundsätzlich werden dem Kunden vor Vertragsschluss schriftliche Offerten oder Richtofferten unterbreitet. Vertragsbeziehungen zwischen Kunden und Bolleter-Lab kommen durch Annahmeerklärung der (Richt-) Offerte durch den Kunden (E-Mail genügt) und stets auf Basis vorliegender AGB zustande. Bolleter-Lab ist berechtigt, vom Kunden mündlich erteilte Auftragsänderungen anzunehmen und auszuführen.
- 15.1.2. Der Kunde nimmt zu Kenntnis, dass – soweit in der (Richt-) Offerte nicht explizit anders erwähnt – sämtliche in der (Richt-) Offerte von Bolleter-Lab enthaltenen Termine unverbindlich sind. Als verbindlich deklarierte Termine wurden per Datum der (Richt-) Offerte veranschlagt und können sich abhängig vom Termin der Auftragserteilung durch den Kunden verzögern.
- 15.1.3. Der Kunde nimmt zu Kenntnis, dass (Richt-) Offerten auf dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Übermittlung des Kostenvoranschlags basieren. Technologische und/oder regulatorische Änderungen (z.B. Änderung von API, technische Änderungen oder Änderungen der Benutzungsbestimmungen von Drittanbieter) können zu Terminverschiebungen und zu Mehraufwand zu Lasten des Kunden führen. Soweit die Änderungen die Realisierung von vereinbarten Lösungen verunmöglichen wird sich Bolleter-Lab bemühen, Alternativlösungen zu offerieren. Die bis dahin geleisteten Arbeiten sind durch den Kunden zu entgelten.

15.2. Kosten

- 15.2.1. Die in Offerten enthaltenen Preisangaben sind – soweit nicht explizit anders erwähnt – ungefähre Preise (in CHF und exklusiv MwSt.). Mehrkosten von bis zu 10% sind vom Kunden zu tragen. Ist abzusehen, dass die tatsächlichen Kosten die von Bolleter-Lab in der Offerte veranschlagten Kosten um mehr als 10% übersteigen, wird Bolleter-Lab den Kunden möglichst frühzeitig auf diesen Umstand hinweisen. Zusatzkosten gelten als vom Kunden genehmigt, wenn dieser nicht innerhalb von vier Tagen nach erfolgtem Hinweis schriftlich widerspricht. Die Parteien werden sodann die weitere Abwicklung des Projekts in guten Treuen diskutieren.
- 15.2.2. Die in Kostenvoranschlägen (Richtofferten) enthaltenen Preisangaben sind – soweit nicht explizit anders erwähnt – unverbindliche Richtpreise (in CHF und exklusiv MwSt.). Massgebend ist der tatsächliche Aufwand.
- 15.2.3. Ergibt sich im Rahmen der Auftragsabwicklung, dass sich der vertraglich vereinbarte Leistungsumfang erweitert, so wird Bolleter-Lab eine Nachkalkulation und eine neue (Richt-) Offerte erstellen. Die bis dahin angefallenen Kosten für getätigte Leistungen sind durch den Kunden zu entgelten.
- 15.2.4. Verbrauchsmaterial, Spesen und von Dritten bezogene Lizenzen (nachfolgend "Drittlicenzen", z.B. Bildlizenzen) sind grundsätzlich nicht in den veranschlagten Kosten inbegriffen und werden von Bolleter-Lab zu marktüblichen Konditionen eingekauft und dem Kunden in Rechnung gestellt. Der Kunde ersetzt Bolleter-Lab die im Zusammenhang mit der Auftragsabwicklung angelaufenen

Auslagen und Spesen. Reisezeiten ausserhalb Zürich werden mit 70% des ordentlichen Stundenansatzes der Bolleter-Lab-Mitarbeiter verrechnet. Sonderleistungen – u.a. Änderungen oder Umarbeitungen von Konzepten oder Reinzeichnungen, Recherche, Manuskriptstudium, Drucküberwachung, Erarbeiten oder Ein- pflegen von Inhalten und ähnliche Leistungen – werden dem Kunden gemäss dem erforderlichen Zeitaufwand verrechnet.

- 15.2.5. Der Kunde ist verpflichtet, ein klares und effizientes Projektmanagement zu führen und die Kommunikation in gebündelter Form zu gewährleisten. Projektverzögerungen und Mehrkosten, welche auf eine Verletzung dieser Pflicht oder auf sonstige Versäumnisse des Kunden zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Kunden.

15.3. Zahlungskonditionen

- 15.3.1. Rechnungen von Bolleter-Lab werden innert 15 Tagen ab Fakturadatum zur Zahlung fällig. Nach Ablauf dieser Frist befindet sich der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug. Bolleter-Lab ist berechtigt vom Tag der Fälligkeit an Verzugszinsen in der Höhe von 6% zu verrechnen.
- 15.3.2. Gerät der Kunde mit einer Zahlung mehr als 6 Wochen in Verzug, so hat Bolleter-Lab das Recht, sämtliche laufenden Verträge zu kündigen und/oder die Ausführung vereinbarter Leistungen zu sistieren. Bereits geleistete Arbeit wird nach Aufwand verrechnet. Bei Zahlungsverzug nach Beendigung des Auftrages kann Bolleter-Lab dem Kunden den Zugang zu entwickelter Software resp. zu entwickelten Dienstleistungen verweigern.
- 15.3.3. Soweit Bolleter-Lab nicht vorgängig und schriftlich zugestimmt hat, ist die Verrechnung allfälliger Ansprüche des Kunden gegenüber Bolleter-Lab ausgeschlossen.

15.4. Beizug von Dritten

- 15.4.1. Bolleter-Lab ist berechtigt, die ihr übertragenen Arbeiten selbst auszuführen oder an Dritte zu übertragen.
- 15.4.2. Bolleter-Lab ist berechtigt, im Namen und auf Rechnung des Kunden Verträge mit Dritten abzuschliessen, soweit die diesbezüglichen Kosten in der Offerte mit enthalten sind.

15.5. Daten und sonstige Unterlagen

- 15.5.1. Soweit deren Erstellung nicht Aufgabe von Bolleter-Lab ist, stellt der Kunde Bolleter-Lab die für die Ausführung des Auftrags notwendigen Daten, Datensammlungen, Informationen und Unterlagen, z.B. Bilder, Ton, Texte, Video, Software, Adressdaten, Domainnamen, Marken, etc. (nachfolgend «Materialien») kostenlos und zeitgerecht zur Weiterverarbeitung zur Verfügung.
- 15.5.2. Beide Parteien behalten das Eigentum und alle Rechte an den übergebenen Materialien und die empfangende Partei garantiert, die Materialien ausschliesslich zu den im Rahmen der Zusammenarbeit nötigen Zwecken zu nutzen. Überlassene Materialien sind nach Beendigung der Zusammenarbeit zurückzugeben oder – sofern es sich um elektronische Materialien oder erstellte Kopien handelt – zu löschen resp. zu vernichten.
- 15.5.3. Der Kunde informiert Bolleter-Lab vor Beginn der Auftragsausführung über besondere technische Voraussetzungen sowie über gesetzliche, behördliche und andere Vorschriften, soweit diese für die Entwicklung und den Gebrauch der Arbeitsergebnisse von Bedeutung sind. Allfälliger durch solche Vorschriften und behördliche Rahmenbedingungen bedingter Mehraufwand von Bolleter-Lab geht zu Lasten des Kunden.
- 15.5.4. Der Kunde ist verpflichtet, eine Sicherheitskopie der Bolleter-Lab überlassenen Daten zu erstellen und zu behalten. Bolleter-Lab haftet nicht für verloren gegangene Daten.

15.6. Geheimhaltung

- 15.6.1. Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, sämtliche technischen und wirtschaftlichen Informationen, welche im Zusammenhang mit ihrer Geschäftsbeziehung ausgetauscht werden und nicht öffentlich zugänglich sind, resp. der empfangenden Partei nicht bereits bekannt waren («Geschützte Informationen»), auch über das Ende der Zusammenarbeit hinaus vertraulich zu behandeln und Dritten nur zwecks Erfüllung der erteilten Aufträge offen- zulegen.

- 15.6.2. Die Parteien haben dafür besorgt zu sein, dass ihre Mitarbeiter und Dritte, welchen Geschützte Informationen übergeben werden, mindestens derselben Geheimhaltungsverpflichtung unterstehen.
- 15.6.3. Bolleter-Lab hat das Recht, den Kunden und die abgeschlossenen Projekte als Referenz zu verwenden.

15.7. Nutzungsrechte

- 15.7.1. Mit Bezahlung der Leistungen von Bolleter-Lab wird dem Kunden abschliessend die nicht ausschliessliche und nicht übertragbare Nutzungsberechtigung an den von Bolleter-Lab für den Kunden getätigten Entwicklungen (Design- und Grafikelemente, Software, Publishing-Konzepte, Texte, Webapplikationen, etc., nachfolgend «Produkte») eingeräumt. Das Nutzungsrecht des Kunden beschränkt sich auf die Nutzung im Rahmen der vertraglich vereinbarten Zwecke und schliesst das Recht ein, die gelieferten Entwicklungen für den Eigengebrauch zu vervielfältigen und zu verändern. Jegliche darüber hinausgehende Nutzung bedarf der vorgängigen schriftlichen Einwilligung durch Bolleter-Lab. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Herausgabe von Quelldaten (Source Codes, offenen Bild- und Layoutdateien, etc.). Der Kunde nimmt zu Kenntnis, dass – soweit Bolleter-Lab Drittlizenzen vergibt – seine Nutzungsrechte an den Produkten den Bestimmungen des Drittlizenzgebers unterliegen und entsprechend beschränkt sein können.
- 15.7.2. Bolleter-Lab hat das Recht, auf Produkten Hinweise auf ihre Urheberschaft anzubringen, auf Webapplikationen mit einem verlinkten Verweis.
- 15.7.3. Die (teilweise) Verwendung der von Bolleter-Lab mit dem Ziel eines nachfolgenden Vertragsabschlusses vorgestellte oder übergebenen Konzepte, Arbeiten, Leistungen und Ideen – unabhängig von deren Urheberrechtsschutz – bedarf, auch in abgeänderter Form, der vorgängigen und expliziten Zustimmung von Bolleter-Lab. Auch durch die Bezahlung eines Präsentationshonorars an Bolleter-Lab werden keinerlei Nutzungsrechte am Inhalt solcher Präsentationen übertragen.

15.8. Gewährleistung und Haftung

- 15.8.1. Nach Lieferung wird der Kunde das Produkt umgehend prüfen und Bolleter-Lab allfällige Mängel oder Fehler spätestens innert 14 Tagen schriftlich mitteilen. Ein Recht auf Zahlungsrückbehalt besteht nicht. Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist oder bei Mängelrügen, welche die Funktionalität des Produktes nicht beeinträchtigen, gilt das Produkt als vom Kunden abgenommen. Sollten von Bolleter-Lab zu vertretende Sach- oder Rechtsmängel vorhanden sein, welche die Funktionalität des Produktes beeinträchtigen, so wird Bolleter-Lab – nach eigener Wahl – die Mängel beheben oder aber die vereinbarte Vergütung herabsetzen. Sind Nachbesserung oder Minderung untauglich resp. nicht möglich, so hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Ersatzvornahme durch den Kunden ist ausgeschlossen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Abnahme.
- 15.8.2. Nicht möglich sind Mängelrügen in Hinblick auf Leistungen, welche Bolleter-Lab im Rahmen der ihr zukommenden gestalterischen und schöpferischen Freiheit getätigt hat (Konzepte, Designs, Layoutvorschläge, etc.). Diesbezüglich verpflichtet sich Bolleter-Lab zur Sorgfalt und erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben in einer Qualität, die dem aktuellen technischen Stand entspricht.
- 15.8.3. Nicht von Bolleter-Lab zu vertreten sind Mängel, welche auf höhere Gewalt, unsachgemässe Behandlung, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel oder extreme Umgebungseinflüsse, Eingriffe des Auftraggebers, vom Auftraggeber selber veranlasste Änderungswünsche an der Website, mobilen Applikation etc., Störungen durch Dritte (Viren, Würmer usw.) zurück zu führen sind. Wird das Produkt durch unsachgemässe Nutzung, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, extreme Umgebungseinflüsse oder Einwirkungen des Kunden, resp. dessen Mitarbeiter und Hilfspersonen oder Dritten (z.B. Viren, Würmer etc.), abgeändert oder beeinträchtigt, so erlischt die Gewährleistungspflicht und Haftung von Bolleter-Lab automatisch.
- 15.8.4. Darstellungen und Möglichkeiten der technischen Umsetzung von webbasierten Lösungen können je nach Device, Browser und Browserversion stark variieren. Bolleter-Lab garantiert die

Darstellung und Browsertauglichkeit der entwickelten webbasierten Lösung lediglich im schriftlich zugesicherten Umfang.

- 15.8.5. Der Kunde garantiert, in Bezug auf sämtliche Bolleter-Lab übergebenen Materialien sämtliche für die zur vertragskonformen Verwendung durch Bolleter-Lab notwendigen Rechte zu besitzen. Der Kunde verpflichtet sich, Bolleter-Lab von sämtlichen im Zusammenhang zu den an Bolleter-Lab übergebenen Materialien gestellten Ansprüchen Dritter und damit verbundenen Kosten vollumfänglich freizustellen und schadlos zu halten.
- 15.8.6. Soweit nicht explizit vereinbart, garantiert Bolleter-Lab nicht, dass das Produkt den Anforderungen und den Zwecken von Dritten genügt oder mit anderen von Dritten ausgewählten Programmen zusammenarbeitet. Ebenso garantiert Bolleter-Lab nicht, dass erstellte Produkte oder erbrachte Dienstleistungen den Kunden in die Lage versetzen, den von ihm beabsichtigten wirtschaftlichen oder sonstigen Zweck zu erreichen.
- 15.8.7. Die Haftung von Bolleter-Lab und deren Hilfspersonen für sämtliche Schäden, insbesondere Folgeschäden, gegenüber dem Kunden wird im gesetzlich zulässigen Rahmen wegbedungen.

15.9. Vertragsauflösung

- 15.9.1. Der Kunde kann, soweit nicht anders vereinbart, jederzeit vom Vertragsverhältnis zurücktreten. Macht der Kunde von diesem Recht Gebrauch, so hat er Bolleter-Lab die bereits geleistete Arbeit zu vergüten und Bolleter-Lab vollumfänglich schadlos zu halten.

16. Schlussbestimmungen

16.1. Teilnichtigkeit

Sollten Teile dieser AGB nichtig sein oder rechtsunwirksam werden, so wird die Geltung des restlichen Teils der AGB nicht berührt.

16.2. Formvorbehalt

Abweichende Regelungen zu diesen AGB bedürfen der Schriftform.

16.3. Verrechnungsverbot

Die Verrechnung von Ansprüchen des Kunden mit Forderungen der Bolleter-Lab ist ausgeschlossen.

16.4. Wiederausfuhr

Die Wiederausfuhr sämtlicher von Bolleter-Lab gelieferter Hard- und Software, technischer Dokumentationen, etc. ist ausdrücklich untersagt.

16.5. Konfliktmanagement

Bei Konflikten zwischen Bolleter-Lab und dem Kunden werden die Parteien verpflichtet, unverzüglich eine Krisensitzung durchzuführen, das weitere Vorgehen zu besprechen und ein Krisenmanagement einzusetzen.

16.6. Änderung der AGB

Bolleter-Lab behält sich vor, jederzeit Änderungen an der vorliegenden AGB zu machen. Diese werden dem Kunden schriftlich oder in anderer geeigneter Weise, z.B. auf der Website, bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

16.7. Geltendes Recht und Gerichtsstand

Das Rechtsverhältnis untersteht ausschliesslich dem Schweizerischen Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht).

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Schaffhausen.

Stand: Mai 2021